



VEREINBARUNG

Auftraggeber und der Vertragspartner schließen die nachfolgende Vereinbarung:

1. Auftraggeber	Auftraggeber ist der Betreiber der Medien- und Bilderdatenbank FUNDUS 1. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt sowie 2. Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gGmbH, Hanauer Landstr. 126-128, 60314 Frankfurt – 1. und 2. im Folgenden: „EKHN“ genannt – Ansprechpartner: Birgit Arndt
2. Vertragspartner	Name: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ E-Mail: _____ Telefon: _____ Mobil: _____ – im Folgenden: „Vertragspartner“ genannt –
3. Gegenstand	EKHN beauftragt den Vertragspartner im Wege eines Rahmenvertrages mit (Foto-/Video-/Audio-) Aufnahmen und der Vertragspartner räumt EKHN sämtliche Nutzungsrechte hieran nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ein. Die näheren Einzelheiten der Aufnahmen (beispielsweise Art/Gegenstand, Ort, Zeitpunkt/-raum der Aufnahmen sowie etwaige besondere Anforderungen an die Aufnahmen) werden in gesonderten Einzelbeauftragungen geregelt.
4. Vergütung	Vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Rechtseinräumungen nach dieser Vereinbarung erhält der Vertragspartner eine Vergütung, die in den jeweiligen Einzelbeauftragungen geregelt ist. Die Bezahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch Überweisung des Rechnungsbetrags an die auf der Rechnung angegebenen Kontodaten. Auslagen werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung durch EKHN ersetzt.

5. Rechts- einräumung	<p>Der Vertragspartner räumt EKHN hiermit die nicht ausschließlichen unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte zur Verwendung der Aufnahmen in jeder bekannten oder noch nicht bekannten Nutzungsart ein. Die Nutzung wird sich regelmäßig auf kirchliche Zwecke, einschließlich der Berichterstattung über Veranstaltungen, beschränken. EKHN ist berechtigt, die Aufnahmen auch für Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, die in Anlage 1 („Beispiele eingeräumter Rechte“) angeführten Rechte sowie das Recht zur Speicherung und Bereitstellung der Bilder in der Bilddatenbank FUNDUS. EKHN hat das Recht, unter Wahrung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte des Vertragspartners die Aufnahmen umzugestalten, zu synchronisieren, mit anderen Werken und Materialien zu verbinden und in jeder Form zu bearbeiten. EKHN ist ferner berechtigt, Dritten, insbesondere der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gemeinden und Einrichtungen sowie den diakonischen Werken in Deutschland einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte zu erteilen oder die eingeräumten Rechte auf diese zu übertragen.</p>
6. Vereinbarungen mit Abgebildeten	<p>Sofern Personen abgebildet werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, mit diesen eine Vereinbarung über die Nutzung der Aufnahmen entsprechend Anlage 2 zu schließen und EKHN zusammen mit den Aufnahmen zur Verfügung zu stellen.</p>
7. Nennung	<p>EKHN hält die Nutzer*innen der Aufnahmen in den Nutzungsbedingungen dazu an, den Vertragspartner in Zusammenhang mit der Verwendung der Aufnahmen zu nennen. EKHN kann eine solche Nennung jedoch nicht gewährleisten und ist zu einer Nennung daher nicht verpflichtet.</p>
8. Gewährleistung und Rechte- garantie	<p>Der Vertragspartner gewährleistet und garantiert, dass er alleiniger Inhaber sämtlicher nach dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte ist und dass er befugt ist, über diese Rechte zu Gunsten der EKHN zu verfügen. Der Vertragspartner hält EKHN von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Kosten, die aus einer Verletzung oder Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten entstehen, vollumfänglich frei. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung und –verteidigung.</p>
9. Sonder- bestimmungen	<p>Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind folgende Sonderbestimmungen zwischen dem Vertragspartner und EKHN vereinbart:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
10. Rechtswahl, Gerichtsstand	<p>Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, sofern Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.</p>
11. Schlussbe- stimmungen	<p>Diese Vereinbarung stellt die gesamte und endgültige Regelung bezüglich des Vertragsgegenstands zwischen den Parteien dar und kann nur schriftlich geändert oder modifiziert werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.</p>

_____, den _____

Frankfurt, den _____

Vertragspartner

EKHN

- Anlage 1:** Beispiele eingeräumter Rechte
- Anlage 2:** Vereinbarung über die Nutzung von Fotoaufnahmen
- Anlage 3:** Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Anlage 1: Beispiele eingeräumter Rechte

Die von dem Vertragspartner eingeräumten Rechte umfassen insbesondere nachfolgende Rechte, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die folgende Aufzählung der Rechte nicht erschöpfend ist und sie daher auch nicht speziell bezeichnete Verwertungsrechte oder noch unbekanntere Nutzungsarten umfasst.

1. Das Druckrecht,

d. h. das Recht der Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung der Aufnahmen in gedruckter Form in beliebiger Anzahl und in beliebigen Auflagen und Ausgaben eines jeden Druckmediums. Dieses Recht umfasst insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (insbesondere einschließlich Hardcover, Taschenbuch, Paperback, Schul- und Studien-Ausgaben), Buch-Mikrokopien, Nachdrucke, alle fotomechanischen Verfahren (inklusive Telekopie), Postkarten, Kalender sowie andere Ausgaben in allen Größen und Formaten.

2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Download/On-demand-Rechte),

d. h. das Recht, die Aufnahmen mittels digitaler oder anderer Speicher- oder Datenübertragungstechnologie mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart öffentlich zugänglich zu machen, dass Nutzer von einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu den Aufnahmen haben und diese speichern und/oder wiedergeben können (auch in Form des Podcasting). Das gilt unabhängig von der Art des Empfangsgeräts (zum Beispiel PC, E-Book-Lesegerät, Mobiltelefon) und dessen technischer Ausgestaltung und Anbindung (drahtgebunden und drahtlos, via Internet, Funk, Kabel, Satellit oder anderer Übertragungswege). Dies umfasst auch eine Nutzung in Social-Media-Kanälen (z. B. Facebook, YouTube, Instagram, Twitter etc.). Eingeschlossen ist das Recht der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung.

3. Das Recht zur Auswertung auf elektronischen/digitalen Datenträgern (elektronisches/digitales Offline-Recht),

d. h. das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der Aufnahmen (auch in interaktiver Form) auf elektronischen/digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art. Dieses Recht umfasst insbesondere CD, CD-ROM, DVD, HD-DVD, Blu-ray Disc, Speicherchips und -karten, USB- und Flash-Speicher, Festplatten, Speicher-Chips. Eingeschlossen ist das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger.

4. Das Senderecht,

d. h. das Recht der jederzeitigen und beliebig häufigen Zugänglichmachung der Aufnahmen für die Öffentlichkeit oder ein bestimmtes Publikum durch verschlüsselte oder unverschlüsselte Wiedergabe durch Rundfunk (z. B. Radio- oder Fernsehsendungen) oder ähnliche technische Mittel (digital und analog, drahtgebunden und drahtlos). Dies gilt für alle Sendemethoden und -techniken, z. B. terrestrisch, Kabel (Breitband, DSL, Weiterverbreitung über Kabel usw.), Satellit, (einschließlich Direktsatelliten), TCP/IP-basierte Übertragungssysteme (Internet, DVB-H, UMTS, LTE usw.) sowie ungeachtet der Rechtsform (öffentlich oder privat) oder der Finanzierung der Fernsehgesellschaft (kommerziell oder nicht-kommerziell) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (z. B. Free TV, Pay TV, Pay-per-view-TV, Near-video-on-demand-TV usw.) oder der Art der Empfangsvorrichtung (TV, PC, PDA, Mobiltelefon usw.).

5. Die Theaterrechte (Kino-/Vorführrechte),

d. h. das Recht, die Aufnahmen ganz oder in Teilen beliebig oft durch öffentliche Vorführungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems (einschließlich 3D- und Virtual Reality-Systemen), der verwandten Bild-/Tonträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale. Die Theaterrechte beziehen sich insbesondere auf alle Standard- und Substandardfilmformate, analoge und digitale (Video-) Systeme sowie auf Fernübertragung des Signals und umfassen alle kommerziellen und nicht-kommerziellen Vorführungen in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (zum Beispiel Schulen, Hotels, Zügen, Schiffen, Flugzeugen/ In-Flight-Rechte, Bussen, Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen. Dazu gehört auch das Recht, die Aufnahmen auf Messen, Ausstellungen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

6. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte,

d. h. das Recht, die Aufnahmen, insbesondere im Rahmen der in dieser Vereinbarung genannten Nutzungsarten, beliebig oft zu vervielfältigen und zu verbreiten, sie zu archivieren und in Datenbanken zu speichern.

7. Das Recht zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

d. h. das Recht, die Aufnahmen für Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden, insbesondere für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gemeinden und Einrichtungen sowie die Diakonischen Werke in Deutschland.